

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung

über Werbeanlagen und Warenautomaten für die historische Innenstadt Villingen

Stadtgebiet Villingen

(Werbesatzung Villingen - Innenstadt)

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO und § 75 LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl. S. 209) und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung vom 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffe
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Kenntnissgabe- und Genehmigungspflicht

Teil 2: Besondere Bestimmungen

- § 6 Allgemeine Grundsätze
- § 7 Standort von Werbeanlagen
- § 8 Gestaltung, Anzahl, Größe und Anordnung
- § 9 Beleuchtung von Werbeanlagen
- § 10 Fassadenwerbung
- § 11 Ausleger
- § 12 Werbung auf Markisen
- § 13 Schaukästen und Automaten
- § 14 Fahnenwerbung und Spruchbänder/Transparente
- § 15 Werbung auf Schaufensterflächen

Teil 3: Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung (Anlagen der Außenwerbung) sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Anschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind Apparate, die Waren gegen Bezahlung ausgeben (Selbstbedienungs- / Verkaufsautomaten, wie z.B. Zigaretten-, Handykarten-, oder Kaugummiautomaten).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die historische Innenstadt des Stadtbezirks Villingen (Zone 1), sowie die den Ringstraßen (Klosterring, Kaiser-ring, Bertholdstraße, Romäusring, Benediktinerring) gegenüberliegenden Grundstücke (Zone 2).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan vom 19.07.2013 abgegrenzt. Dieser Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen gemäß § 2 Abs. 9 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO in der jeweils gültigen Fassung und für Warenautomaten.
- (2) Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt. Diese sind u.a. das Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, die "Satzung über den Schutz der Gesamtanlage", die "Satzungen über örtliche Bauvorschriften", die bestehenden Bebauungspläne oder die "Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen".

§ 4

Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen und Automaten dürfen den Charakter der historischen Innenstadt nicht beeinträchtigen. Sie sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass Größe, Maßstab, Form, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, und des sie umgebenden städtebaulichen Ensembles nicht stören.

§ 5

Kenntnisgabe- und Genehmigungspflicht

- (1) Das Errichten und Ändern von Werbeanlagen und Automaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf bei einer Ansichtsfläche bis 1 m² der Kenntnisgabe nach § 51 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Für andere Werbeanlagen gilt die Genehmigungspflicht gem. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

- (2) Alle genehmigten bzw. angezeigten und in zulässiger Weise errichteten Werbeanlagen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Teil 2: Besondere Bestimmungen

§ 6

Allgemeine Grundsätze

- (1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Fremdwerbung / Produktwerbung (z.B. Brauereiwerbung an Gaststätten) ist ausschließlich an gemischt genutzten Auslegern (Werbung an der Stätte der Leistung und Fremdwerbung / Produktwerbung) und auf Schaufensterflächen im Erdgeschoss zulässig.

§ 7

Standort von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses über der Schaufensterzone bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig, hiervon ausgenommen sind Schaukästen, Namensschilder und Fahnen. Bei fensterlosen Fassaden sind Werbeanlagen zwischen 3 m und 4 m über Straßenniveau anzuordnen.
- (2) Werbeanlagen sind nur an Fassaden zulässig, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind.
- (3) Werbeanlagen und Automaten dürfen die Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Erker, Gesimse, Pilaster, Risalite, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften nicht überdecken. Ein Mindestabstand zu allen Architekturgliedern, wie z.B. Tor-, Tür- und Fensteröffnungen von 0,15 m ist einzuhalten.

§ 8

Gestaltung, Anzahl, Größe und Anordnung

- (1) Werbeanlagen müssen in Größe, Farbe, Proportion, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich den Fassadenflächen, auf denen sie befestigt sind, unterordnen.
- (2) Ein einheitliches Erscheinungsbild eines Gebäudes bei mehreren werbeberechtigten Nutzungen ist zu gewährleisten. Es besteht eine Anpassungspflicht der Art und Größe von Werbeanlagen untereinander bei mehreren Werbeanlagen.
- (3) Das Übergreifen einer Werbeanlage auf ein benachbartes Gebäude oder Grundstück ist nicht zulässig.
- (4) Der Schriftzug einer Werbeanlage ist in einer Schriftart zu halten.
- (5) Der Schriftzug einer Werbeanlage ist waagrecht in einer Linie anzubringen, ausgenommen hiervon ist der Schriftzug auf Fahnen.
- (6) Werbeanlagen und Automaten, die sich bewegen sind unzulässig.
- (7) Die Verwendung von grellen, fluoreszierenden Farben und Leuchtfarben ist unzulässig.
- (8) Je werbeberechtigte Nutzung sind max. zwei Werbeanlagen zulässig, hierzu zählen Fassadenwerbung, Ausleger und Werbung auf Markise. Bei Fassadenlängen mit mehr als 15 m und nur einer werbeberechtigten Nutzung dürfen Werbeanlagen ausnahmsweise bis zur doppelten Anzahl angebracht werden.

- (9) In Zone 1 ist die Höhe von Einzelbuchstaben auf max. 0,40 m begrenzt, wie auch die Höhe und Breite der Einzelzeichen wie z.B. Symbole, Warenzeichen, Handwerkersymbole.

In Zone 2 ist die Höhe von Einzelbuchstaben auf max. 0,60 m begrenzt, wie auch die Höhe und Breite der Einzelzeichen.

§ 9

Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Laufschriften und Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind nicht zulässig.
- (2) Die Beleuchtung von hinterleuchteten und angestrahlten Werbeanlagen ist lediglich mit weißem Licht zulässig.
- (3) Selbstleuchtende Seitenflächen der einzelnen Elemente von Werbeanlagen sind unzulässig. Seitenflächen der einzelnen hinterleuchteten Elemente können ausnahmsweise bis zu max. 0,02 m zur Fassade hin mit weißem Licht selbstleuchtend ausgebildet werden, die restliche Fläche ist absolut lichtdicht auszuführen.

§ 10

Fassadenwerbung

- (1) In Zone 1 sind Werbeanlagen nur aus unbeleuchteten oder hinterleuchteten dreidimensionalen Einzelbuchstaben ohne Grundplatte oder mit Farbe auf die Fassadenoberfläche aufgetragenen Schriftzügen zulässig. Außerdem kann durch Symbole oder Warenzeichen auf gleiche Art und Weise auf eine werbeberechtigte Nutzung hingewiesen werden.
- (2) In Zone 2 sind selbstleuchtende dreidimensionale Einzelbuchstaben zulässig.
- (3) Je werbeberechtigte Nutzung ist ein Schriftzug, sowie ein Einzelzeichen z.B. Symbole, Warenzeichen, Handwerkersymbole auf der Fassade zulässig. Die einzelnen Buchstaben und Einzelzeichen dürfen eine Tiefe von max. 0,10 m nicht überschreiten. Die Gesamtbreite der Werbeanlage ist bis zu $\frac{3}{4}$ der jeweiligen Fassadenbreite zulässig.
- (4) Werbetafeln, auch transparente Werbetafeln mit aufgedruckten Buchstaben sind nicht zulässig.
- (5) Selbstleuchtende Schriftkästen sind unzulässig.
- (6) Ein unbeleuchtetes Namensschild je Nutzungseinheit (z.B. von freiberuflich Tätigen, Büros u.a.) ist bis zu einer Größe von 0,10 m² verfahrensfrei. Namensschilder ab einer Größe von 0,10 m² sind nicht zulässig.

§ 11

Ausleger

- (1) Schmiedeeiserne, kunsthandwerklich gestaltete, nicht tafelförmige Werbeanlagen als Ausleger mit transparentem Erscheinungsbild sind bis zu einer Auskragungstiefe (Abstand Fassade zu äußerstem Punkt des Auslegers) von max. 1,20 m und im Hauptstraßenkreuz (Niedere Straße, Rietstraße, Obere Straße, Bickenstraße) bis max. 1,60 m zulässig. Die Fläche der Werbetafel bzw. des Handwerkersymbols darf 0,40 m² nicht überschreiten, bei einer max. Höhe von 0,70 m.
- (2) Tafelförmige Ausleger sind bis zu einer Auskragungstiefe von max. 0,80 m zulässig, wobei die Fläche der Werbetafel die Größe von 0,36 m² (z.B. 0,60 m x 0,60 m) nicht überschreiten darf.

- (3) Ein Mindestabstand der schmiedeeisernen und tafelförmigen Ausleger zur Fassade von 0,15 m ist einzuhalten.
- (4) Unbeleuchtete kastenförmige Ausleger mit lediglich selbstleuchtenden Einzelbuchstaben und Symbolen sind bis zu einer Größe von max. 0,20 m² (z.B. 0,50 m x 0,40 m) zulässig. Ausnahmsweise sind in Zone 2 selbstleuchtende kastenförmige Ausleger bis zu einer Größe von max. 0,36 m² (z.B. 0,60 m x 0,60 m) zulässig.
- (5) Ein Lichtraumprofil von mindestens 3,00 m zwischen Oberkante Gehsteig und Unterkante Ausleger ist einzuhalten.

§ 12

Werbung auf Markisen

Ein Schriftzug auf einem Markisenvolant im Erdgeschoss, bestehend aus mehreren Einzelbuchstaben und einem Einzelzeichen wie z.B. Symbole, Warenzeichen, Handwerkersymbole, ist mit einer Gesamtbreite von $\frac{3}{4}$ der Markisenbreite zulässig. Die Einzelbuchstaben und Einzelzeichen sind bis zu einer max. Höhe von 0,25 m zulässig. Der Schriftzug ist waagrecht in einer Linie anzubringen.

§ 13

Schaukästen und Warenautomaten

- (1) Ein verdeckt beleuchteter Schaukasten / Speisekartenkasten im Erdgeschossbereich je werbeberechtigter Nutzung eines Gastronomiebetriebes ist zulässig.
- (2) Die Ansichtsfläche von Schaukästen / Speisekartenkästen ist bis zu max. 0,25 m² (z.B. 0,50 m x 0,50 m) zulässig.
- (3) Warenautomaten sind grundsätzlich nur in zurückgesetzten Eingangsbereichen oder Passagen zulässig.
- (4) Schaukästen und Warenautomaten müssen mit dem Gebäude fest verbunden sein und dürfen max. bis 0,10 m vor die Fassade vortreten.

§ 14

Fahnenwerbung und Spruchbänder / Transparente

- (1) Fahnen sind unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise ist je werbeberechtigte Nutzung eine temporäre Fahne an historischem Fahnenmasthalter bis zu max. 4 Wochen im Jahr zulässig. Die Fläche einer Fahne darf maximal 2,00 m² betragen. Die Fahnenrundfarbe ist auf die Hauptfassadenfarbe abzustimmen.
- (3) Spruchbänder / Transparente sind unzulässig.
- (4) Ausnahmsweise ist je werbeberechtigte Nutzung ein temporäres Spruchband / Transparent bis max. 4 Wochen im Jahr zulässig.

§ 15

Werbung auf Schaufensterflächen

- (1) Schriftzüge, Beklebungen zu Werbezwecken auf Schaufenster- und Fensterflächen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Schriftzüge aus Einzelbuchstaben auf Schaufensterflächen im Erdgeschoss.
- (2) Anstelle von Fassadenwerbung ist je Schaufenster im Erdgeschoss ein Schriftzug aus weißen Einzelbuchstaben und einem weißen Einzelzeichen, wie z.B. Symbole, Waren-

zeichen, Handwerkersymbole zulässig. Die einzelnen Buchstaben und Einzelzeichen dürfen die Höhe von max. 0,25 m nicht überschreiten. Die Gesamtbreite des Schriftzuges mit Einzelzeichen ist bis zu $\frac{3}{4}$ der Schaufensterbreite zulässig. Der Schriftzug und das Einzelzeichen sind waagrecht in einer Linie anzubringen.

- (3) Je werbeberechtigte Nutzung ist Produktwerbung / Fremdwerbung entweder aus weißen oder schwarzen Einzelbuchstaben mit einer max. Schrifthöhe von 0,05 m und bis zu einer zusammenhängenden Fläche von 0,50 m² zulässig. Ein Produktname bzw. eine Marke kann lediglich einmal je werbeberechtigte Nutzung aufgebracht werden.

Teil 3: Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 16

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung sind nach Maßgabe von § 56 Abs. 3 LBO möglich.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach § 75 LBO Abs. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

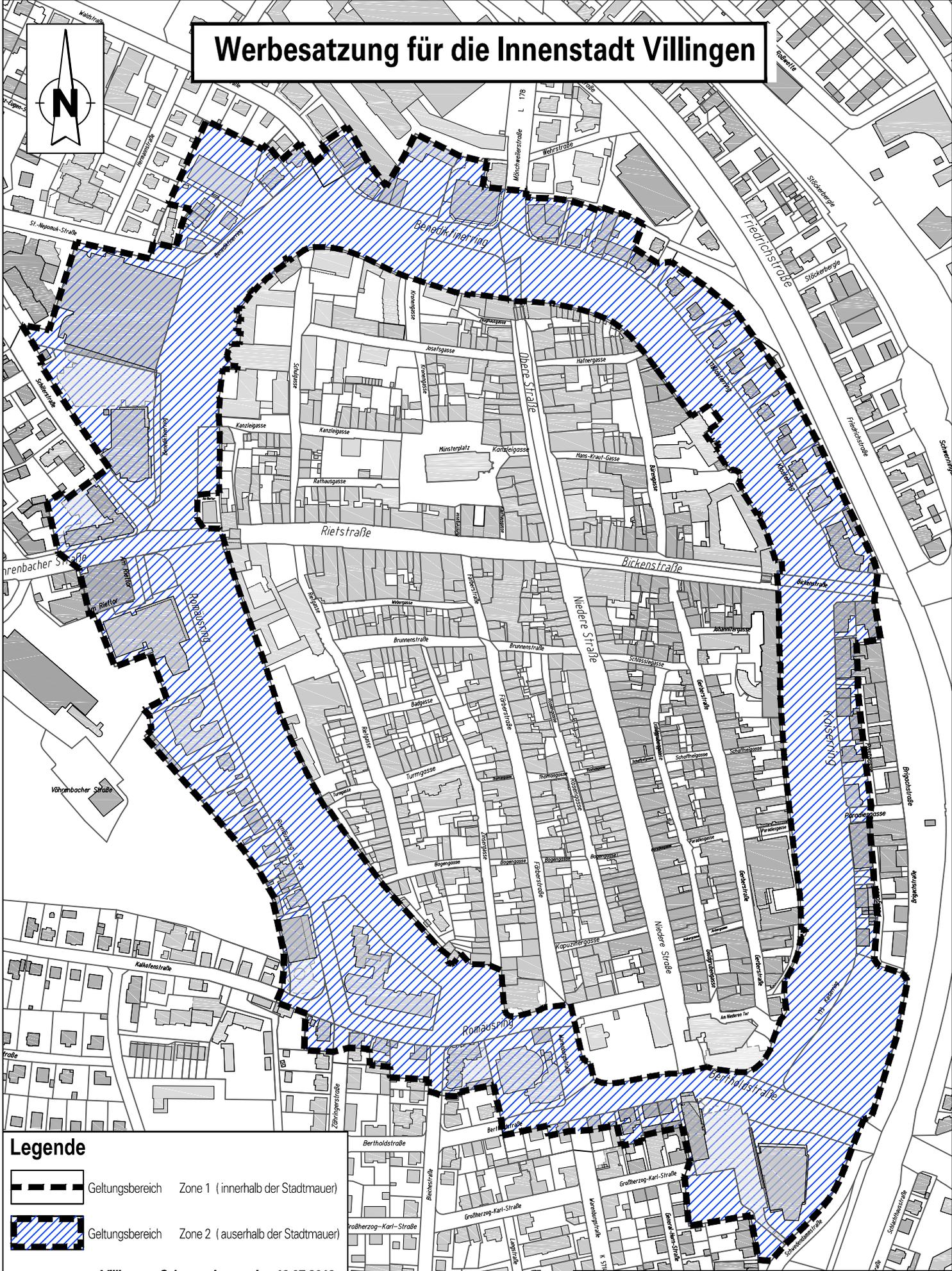
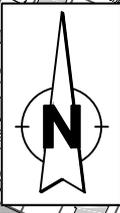
Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt nach § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Automaten, Markisen und Werbeanlagen für die Innenstadt des Stadtbezirks Villingen (Werbesatzung Villingen) vom 14.06.1989 / 14.03.1990 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 26.09.2013

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Werbesatzung für die Innenstadt Villingen



Legende

 Geltungsbereich Zone 1 (innerhalb der Stadtmauer)

 Geltungsbereich Zone 2 (außerhalb der Stadtmauer)

Villingen - Schwenningen, den 19.07.2013